Das V. Zentenarium des Landrechtes zwischen Uri und Ursern (1410-1910)

Autor(en): **Hoppeler, Robert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1910)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-573959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

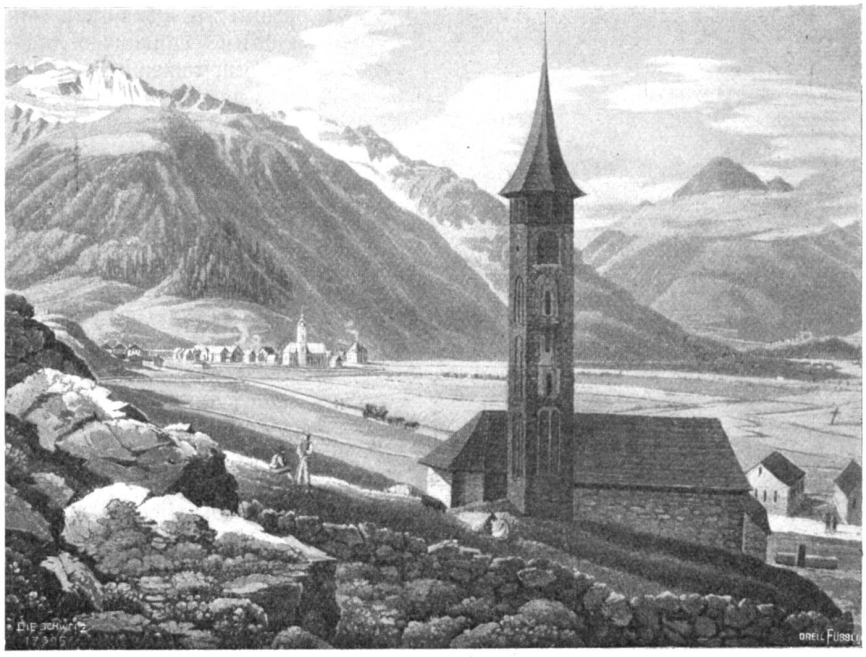

Andermatt (mit der alten Pfarrkirche St. Columban im Vordergrund), gezeichnet von Triner, gestochen von Weber.

Das V. Zentenarium des Landrechtes zwischen Uri und Urfern (1410—1910).

Mit vier Abbildungen *).

Am Nordhang des St. Gotthardmassivs, auf Grund und Boden, der seit uralters dem rätischen Gotteshause Disentis zugehörte, ist im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts ein Gemeinwesen erstanden, das in der Geschichte des Passes zeitweilig eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat: Urfern.

Jahrhunderte hindurch vom unteren Reußtal durch den gewaltigen Felsenriegel des Bätzberges fast völlig abgeschnitten, war das Tal bis ins späte Mittelalter ausschließlich auf die Verbindung mit den Tälern der Rhone und des Rheines angewiesen, mit jenem über die Furka, mit diesem über die Oberalp. Bereits den Römern war es bekannt; doch blieb es noch auf lange hinaus unbewohnt, wie so viele andere Talschaften des Alpengebirges. Nur im Sommer trieben Hirten aus dem benachbarten Rheintal ihre Herden auf die saftigen Triften und Weiden und passierten hier Säumer und Händler mit schwer beladenen Saumtieren. Ihren Kultuszwecken diente schon im achten Jahrhundert ein in der Ehre St. Columbans geweihtes Gotteshaus, die nachmalige Pfarrkirche von Andermatt (s. Abb. 1). In der Folge erhob sich am Vereinigungspunkt der St. Gotthard- mit der Realper-Reuß eine Herberge, hospitaculum, die der Ortschaft Hospental den Namen gegeben. Dauernd besiedelt ward das Hochtal erst zu Beginn des zweiten christlichen Jahrtausends, und zwar von Westen her, aus dem obern Rhonetal, durch deutsche Oberwalliser (Walser). Das Tal bildete nunmehr eine grundherrliche Allmend- und Alpgenossenschaft mit einem Ammann an der Spitze, dem der Abt von Disentis den Gerichtsbann verlieh. Ihm waren die Kolonisten zinspflichtig. Erhöhte Bedeutung gewann Urfern durch die Eröffnung der St. Gotthardroute zu Ende des zwölften oder zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Der nun sich rege entwickelnde Warentransit verschaffte den Talleuten eine ergiebige Einnahmequelle. Von Göschenen hinauf durch die Schöllenen bis auf die Paßhöhe wurden die Frachten fast ausschließlich von ihnen gesäumt: sie schlossen sich zu einem Transportverband (Teilgenossenschaft) zusammen. Allmend- und Teilgenossenschaft waren aber eins. aus ihnen ist die Talgemeinde entstanden, wie sie uns in den Urkunden seit dem beginnenden vierzehnten Jahrhundert entgegentritt. Ihr Haupt, der Ammann, ist zugleich der Stellvertreter des Vogtes. Die kommerzielle Wichtigkeit der Talschaft hat zur Folge gehabt, daß sie wahrscheinlich unter Kaiser Friedrich II. zur Reichsvogtei erhoben worden. Damit waren die Grafen von Rapperswil belehnt, nach deren Abgang (1283) die Herzoge von Oesterreich. Im Thronstreit zwischen dem Habsburger Friedrich und Ludwig von Baiern ging sie indessen den letztern verloren: Reichsvögte zu Urfern und in der Leventina wurden jetzt die von Mose, eine aus dem Land Uri stammende Dienstmannenfamilie. Für die weitere staatsrechtliche Entwicklung Urferns ist dieser Umstand folgenschwer geworden; denn nunmehr hatten die Urner, denen sich nur im Süden die Möglichkeit einer territorialen Ausdehnung darbot,

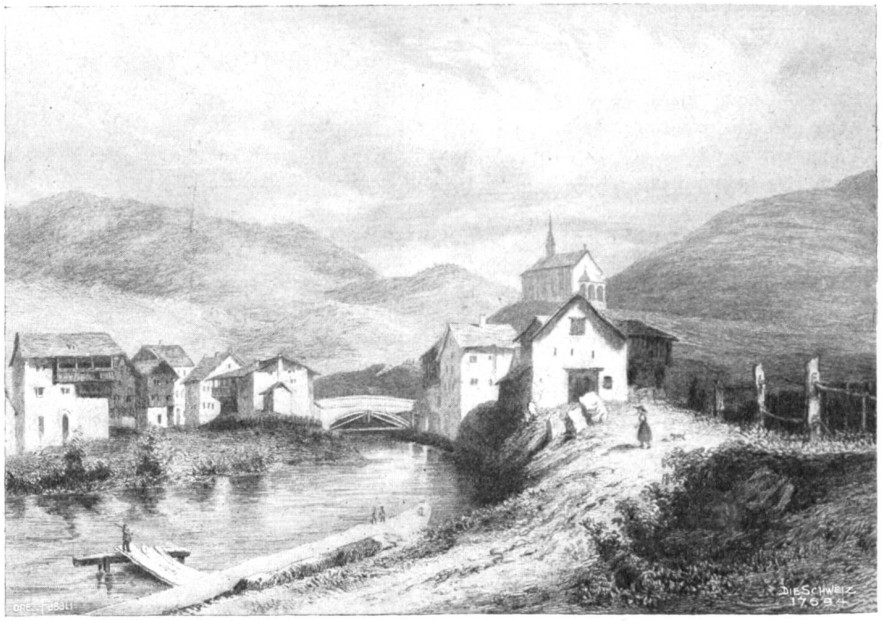

Dorfpartie aus Andermatt mit der Kapelle Mariahilf, gezeichnet von Girard, gestochen von C. Lalaisse.

*) Die hier wiedergegebenen Stiche finden sich in der reichen Prospektensammlung der Stadtbibliothek Zürich, der wir für gütige Ueberlassung der Originale zu Dank verpflichtet sind. A. d. R.

Hospental. Kolorierter Stich von Descourtis nach dem Gemälde von Rosenberg.

festen Fuß am Gotthard gefaßt. Unentwegt haben sie hier auf das vorgesteckte Ziel hingesteuert. Zwar bedeutete der Freiheitsbrief, den König Wenzel 1382 den Talleuten erteilte, für das Land Uri eine empfindliche Schlappe — ein volles Menschenalter hindurch hat Ursern sich unter der umsichtigen Leitung des Ammanns Klaus von Hospental vollständiger Souveränität erfreut — aber nach der Huldigung der Liviner an die Landleute von Uri und Obwalden (1403) war der Talschaft Schicksal besiegelt: am 12. Juni 1410 trat sie mit Uri in ein ewiges Landrecht und verzichtete infolgedessen auf ein gutes Stück ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten. Von diesem Tag ab datiert die politische Verbindung der beiden Reußtäler, die heute den Kanton Uri bilden.

In einfacher, aber würdiger Weise haben am vergangenen 12. Juni die Talleute von Ursern zu Andermatt in Gegenwart einer Abordnung aus Uri sowie des Prälaten von Disentis das fünfte Zentenarium des denkwürdigen Ereignisses gefeiert und beide Teile sich aufs neue gelobt, auch fürderhin in Freude und Leid zusammenzustehen.

Dr. Robert Hoppeler, Zürich.

Tonkünstlerfest in Zürich.

Nachdruck verboten.

(Schluß).

Noch ist dreier Werke nicht Erwähnung geschehen, bei denen das Soloinstrument bedeutend ebenbürtiger an die Seite des Orchesters trat, als die Solostimme in den früher genannten Gesängen. In Bartóks Klavierrhapsodie, op. 1, darf man nicht mehr suchen wollen als das Erstlingswerk eines talentvollen Musikers. Der zweite, der Allegroteil, hat mich beträchtlich mehr gefesselt als die Einleitung. Dagegen war für willige Ohren das reife Meisterwerk aus jeder Note des Klavierkonzerts in D-Dur unseres Landsmanns Hans Huber herauszuhören. Ich möchte mir kein Urteil anmaßen, das andern besser zusteht als mir, weiß aber wirklich nicht, was sich gegen die famose Passacaglia-Introduktion mit ihrem pizziccato intonierten Baßthema einwenden ließe, was man beanstanden wollte, wenn

Realp. Kolorierter Stich von Bodmer nach Zeichnung von Scheuchzer.